Nr 253 i 254.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 21 Listopada 1850 r.

Ner 11,986. [609]

RADA ADMINISTRACYJNA

Okręgu Krakowskiego.

Podaje do powszechnej wiadomości, że w Biórach Rady Administracyjnej odbędzie się w dniu 29 b. m. i r. o godzinie 11éj z rana publiczna in minus licytacya na wypuszczenie w przedsiębiorstwo odbudowania nowego pokładu na moście w trakcie Wrocławskim w wsi Krzeszowice przy Kommissoryacie Dystryktowym będącym. Cena do licytacyi w kwocie złr. 184 xr. 44 m. k. naznacza się; każdy z pretendentów złoży na vadium złr. 20. Inne warunki w Biórach Rady Administracyjnej przejrzane być mogą.

Kraków dnia 19 Listopada 1850 r.

Za Prezesa
K. HOSZOWSKI.
Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Ner 12976. [610]

RADA ADMINISTRACYJNA
Okręgu Krakowskiego.

Podaje do powszechnéj wiadomości, że w Biórach Rady Administracyjnéj odbędzie się w d. 26 b. m. i r. o godzinie 11 z rana publiczna in minus licytacya na wypuszczenie w przedsiębiorstwo naprawy aresztów w Czernichowie. Cena do licytacyi w kwocie złr. 319 xr. $38\frac{3}{4}$ w m. k. naznacza się. Na vadium każdy z pretendentów złoży złr. 32 m. k., roboty pomniejsze zwłoki niecierpiące i przed zimą koniecznie potrzebne w ciągu dni 20 od daty licytacyi; inne zaś, a mianowicićj pokrycie dachem do d. 25 Maja 1851 r. ukończone być winny; inne warunki w Biórach Rady Administracyjnéj przejrzane być mogą.

Kraków dnia 19 Listopada 1850 r.

Za Prezesa
K. HOSZOWSKI.
Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Ner 12,788. [611]

RADA ADMINISTRACYJNA
Okręgu Krakowskiego.

Podaje do publicznéj wiadomości, iż p. Maryanna Danecka zamierza przesiedlić się z M. Krakowa do Warszawy w królestwo Polskie; ktoby przeto miał do niéj jakie pretensye, zechce się z takowemi zgłosić do Rady Administracyjnéj w przeciągu jednego miesiąca.

Kraków dnia 7 Listopada 1850 r.

Za Prezesa
K. HOSZOWSKI.
Sekretarz Jlny
WASILEWKI.

Ner 20,009. [612]

RADA MIASTA KRAKOWA.

Wzywa niewiadomego Właściciela zagubionych w Rynku Głównym Miasta Krakowa kilku sztuk sześciograjcarowych Ces. Austryackich, aby się po odbiór tychże do Rady Miejskiej zgłosił z udowodnieniem prawa własności.

Kraków dnia 31 Października 1850 r.

Vice - Prezes
J. PAPROCKI.
Z. Sekretarz Jlny *Zawisza.*

Ner 20,769. [613]

RADA MIASTA KRAKOWA.

Podaje do publicznej wiadomości: że na dniu 8 Września r. b. znalezioną została w Rynku Głównym miasta Krakowa książka do nabożeństwa pod tytułem: „Ołtarzyk Polski" po odebranie której właściciel prawy do Biór Rady Miejskiej zgłosić się może.

Kraków dnia 10 Listopada 1850 r.

Vice - Prezes **J. PAPROCKI.**

Z. Sekretarz Jlny *J. Estreicher.*

Nro 12326. [614]

Lizitazions-Ankündigung.

Von der k. k. Kaal Bezirks Verwaltung in Krakau wird die Einhebung der in der Stadt Krakau in Wirksamkeit stehenden Consumtions Abgaben als

a) der Getränksteuer von allen in der Einfuhr vorkommenden gebranten geistigen Getränken, vom eingeführten ausländischen Bier und Methen und Weinen mit Ausnahme der Getränksteuer von der Metherzeugung und des Gemeinde-Zuschlages vom eingeführten inländischen Bier, dann

b) von der Schlachtsteuer mit Ausnahme der Schlachthaus-Taxe nach der Kundmachung der k. k. Gubernial-Kommission vom 30 Oktober 1848 Z. 148 und nach den kundgemachten Tariffen vom 27 November 1844, 4 November 1848 und 13 Jänner 1850 auf die Dauer von 1 Jänner 1851 bis Ende Oktober 1851 mit der Bestimmung zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgebothen werden, daß die Verpachtung vier Wochen nach erfolgter Verständigung von der Genehmigung der Bestbothe beginnen und falls dieselbe von keinem der kontrahirenden Theile drei Monathe vor Ablauf des Verwaltungs Jahres 1851 aufgekündigt werde auch noch für das Verwaltungsjahr 1852 in Kraft bleiben soll.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet.

1) Die Versteigerung.

a) Der Getränksteuer wird am 27 November 1850.

b) Der Schlachtsteuer am 28 November 1850 dann der beiden Steuern

vereint am 29 November 1850 in dem Amtslokalle der k. k. Bezirks Verwaltung vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag

a) für die Getränksteuer mit 50000 fl. C. M.

b) für die Schlachtsteuer mit 44000 fl. C. M. bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurden.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitations-Commission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind auch die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde. Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter so wie auch diejenigen welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt

der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdekung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen haben den dem 10 Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag

und zwar a) für die Getränksteuer mit 5000 fl.

b) für die Schlachtsteuer mit 4400 fl.

im Baren oder in k. k. Staatspapieren welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitations-Commission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkomen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnißen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müßen zur Vermeidung von willkirlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt seyn:

Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von bis den Pachtschilling von fl. kr. CMze Sage Gulden kr. CMze mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingniße genau bekannt sind, wel-

chen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiliegenden 10 perzentigen Vadium von fl. kr. CMze hafte.

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter,
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der Cammeral Bezirks Verwaltung in Krakau bis zum 26ten November 1850 versiegelt, und mit ausdrücklicher Bezeichnung der Steuergattung für welche die Offerte lautet, auf dem Couvert zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen seyn können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Commission vorgenommen werden wird.

6) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

7) Nach förmlich abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

8) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Commission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

9) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

10) Der Lizitationsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anboth für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

11) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikation der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Kurswerthe oder in Staats-anlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

12) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Kasse zu leisten sein.

13) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Krakau am 17 November 1850.

(1 r.) RAYNOSCHEK.